**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/4947**

18. 06. 96

# Gesetzentwurf

## der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

### A. Problem

Den Anlaufschwierigkeiten bei der Gewährung des Beitragszuschusses in der Alterssicherung der Landwirte in den Fällen einer verspäteten Vorlage des Einkommensteuerbescheides soll Rechnung getragen werden.

### B. Lösung

Vorübergehende Aussetzung der Rechtsfolgen einer nicht rechtzeitigen Vorlage des Einkommensteuerbescheides.

Rücknahme und Korrektur der in der Übergangszeit erlassenen belastenden Verwaltungsakte über die Festsetzung von Beitragszuschüssen im Rahmen der befristeten Neuregelung.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Gegenüber den bei der Agrarsozialreform veranschlagten Kosten ergeben sich keine Mehraufwendungen.

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Textstelle „§ 107 Beitragszuschüsse" die Textstelle „§ 107a Vorlage der Einkommensteuerbescheide" eingefügt.

2. Nach § 107 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 107a
Vorlage der Einkommensteuerbescheide

Sind Einkommensteuerbescheide nach Ablauf der in § 32 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz genannten Frist vorgelegt worden und ist diese Frist vor dem 1. Januar 1997 abgelaufen, ist § 32 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht anzuwenden. In diesen Fällen ist der Einkommensteuerbescheid vom Beginn des dritten Kalendermonats nach seiner Ausfertigung an zu berücksichtigen; ist der Zuschuß zum Beitrag vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens) festgestellt worden, ist er neu festzustellen."

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1996

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**
**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Neuregelung des § 32 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) hat in bezug auf die Rechtsfolgen einer verspäteten Vorlage der Einkommensteuerbescheide in der Praxis zu Anlaufschwierigkeiten geführt. Insbesondere ist zahlreichen Betroffenen – trotz Hinweisen durch die zuständigen Stellen – nicht bewußt geworden, daß die verspätete Vorlage in allen Fällen zu einer Rückforderung der geleisteten Zuschüsse führt.

Gemäß § 32 Abs. 4 ALG ist der jeweils aktuelle Einkommensteuerbescheid spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung der Alterskasse vorzulegen. Nach Ablauf dieser Zweimonatsfrist ruht die Leistung vom Beginn des Monats an, in dem der Bescheid fristgemäß hätte vorgelegt werden können (d. h. von Beginn des Monats an, in dem die Zweimonatsfrist abgelaufen ist), bis zum Ablauf des Monats, in dem der Bescheid vorgelegt wird. Ergänzend hierzu ist in § 34 Abs. 4 ALG geregelt, daß bei einer Änderung der für Grund und Höhe des Zuschusses maßgebenden Verhältnisse der – bisherige – Verwaltungsakt, mit dem ein Zuschuß gewährt wurde, vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen werden Änderungen des Einkommens vom Ersten des auf die (tatsächliche) Vorlage des Bescheides folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

Dies bedeutet, daß von Landwirten, die bislang einen Zuschuß zum Beitrag erhalten und die Zweimonatsfrist zur Vorlage des neueren Einkommensteuerbescheides versäumt haben, der bislang gezahlte Zuschuß für die Monate, in denen der Anspruch auf Zuschuß ruht, generell zurückzufordern ist. Dies gilt nicht nur für die Fälle, in denen aufgrund des neuen Steuerbescheides ein geringerer Zuschuß als bisher zu zahlen ist, sondern auch, wenn ab dem Folgemonat der Vorlage Anspruch auf einen gleich hohen oder höheren Zuschußbetrag als bisher besteht.

Obwohl die Fristversäumung nicht gänzlich aus dem Verantwortungsbereich der Zuschußberechtigten herausgenommen werden kann, muß der gegenwärtigen Sondersituation Rechnung getragen werden. Durch die Vielzahl neuer gesetzlicher Regelungen der landwirtschaftlichen Alterssicherung im Rahmen der Agrarsozialreform sind die Betroffenen von einer Fülle von Formularen und Anträgen zum Vollzug des Agrarsozialreformgesetzes belastet worden. Daraus resultieren die obengenannten Anlaufschwierigkeiten.

Diese sollen bei grundsätzlicher Beibehaltung des geltenden Rechts gemildert werden. Deshalb wird für eine Übergangszeit bis Ende 1996 bestimmt, daß bei verspäteter Vorlage nicht der ganze Zuschuß zum Beitrag, der für den „Ruhenszeitraum" bereits geleistet wurde, zurückzufordern ist, sondern statt dessen der verspätet vorgelegte Einkommensteuerbescheid mit Wirkung vom Ablauf der Vorlagefrist an der Berechnung des neuen Zuschusses zugrunde zu legen ist. Hierdurch wird den tatsächlichen Einkommensverhältnissen unabhängig von der Fristversäumnis Rechnung getragen.

### B. Besonderer Teil

**Zu Artikel 1**

*Zu Nummer 1*

Änderung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung von Nummer 2.

*Zu Nummer 2*

§ 107a bestimmt, daß eine verspätet, d. h. nach Ablauf der in § 32 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz genannten Frist, erfolgte Vorlage des Einkommensteuerbescheides nicht zum Ruhen des Zuschusses nach § 32 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz führt, wenn diese Frist vor dem 1. Januar 1997 abgelaufen ist, d. h. der Einkommensteuerbescheid vor dem 1. November 1996 ausgefertigt wurde.

Anstelle des durch das Ruhen bedingten zeitweisen Wegfalls des Zuschusses ist in diesen Fällen der Zuschuß zum Beitrag auf der Grundlage des neuen Einkommensteuerbescheides mit Wirkung vom Beginn des dritten auf die Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides folgenden Kalendermonats festzustellen. Dies gilt aus Gleichbehandlungsgründen auch dann, wenn auf der Grundlage von § 32 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz i. V. m. § 34 Abs. 4 bereits Bescheide über das Ruhen von Zuschüssen zum Beitrag und die Rückforderung von Zuschüssen ergangen sind.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

### C. Finanzieller Teil

In dem Zeitraum seit Inkrafttreten des Agrarsozialreformgesetzes ist es nach einer vom Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen durchgeführten aktuellen Umfrage bei den Alterskassen in rd. 30 000 Fällen zu Fristversäumungen gekommen mit der Folge, daß Rückforderungsbescheide über insgesamt rd. 30 Mio. DM erlassen werden müßten. Da nach diesem Gesetz von Rückforderungen abgesehen wird, sind bereits geleistete Rückzahlungen zu erstatten.

Gegenüber den bei der Agrarsozialreform veranschlagten Kosten ergeben sich durch dieses Gesetz keine Mehraufwendungen.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

### D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333